

Rheingauer Weinzeitung

Fachblatt für Weinbau, Weinhandel und Kellerwirtschaft.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachinteressenten.

Verl.-Abdr.: **Weinzeitung Oestrich.**

Heftnummer Nr. 6.

Expeditionen: **Oestrich** im Rheingau, Marktstraße 9, **Eltvile** im Rheingau, Ecke Gutenberg- und Taunusstraße.

Erscheint Sonntags. Bestellungen bei allen Postanstalten (Postzeitungsliste Nr. 6658a) und der Expedition. Post-Bezugspreis **Mk. 1.00** pro Quartal excl. Bestellgeld; durch die Expedition gegen portofreie Einsendung von **M. 1.50** in Deutschland, **M. 1.75** im Ausl.



Inserate die 4-gespaltene Petitzeile **25 Pfg.** **Reklamen** **50 Pfg.** **Beilagen-Gebühr:** 3000 Exemplare **20 Mk.** **Anzeigen-Aannahme:** die Expedition zu Oestrich, so wie alle Annoncen-Expeditionen. — **Beiträge** werden jederzeit angenommen u. honoriert. Einzelne Nr. **10 Pfg.**

Nr. 43.

Oestrich im Rheingau, Sonntag, den 24. Oktober 1909.

VII. Jahrg.

Das neue Weingesetz.

Referat des Herrn Justizrat Dr. Fuld-Mainz auf dem Weinbaukongress zu Badenweiler.
(Fortsetzung).

Was die Benennung gezuckerten Weins betrifft, so sind unbedingt verboten alle Bezeichnungen, welche auf Reinheit des Weines, d. h. Zuckergehalt und auf besondere Sorgfalt bei der Gewinnung der Trauben hindeuten. Es ist selbstverständlich, daß auch versteckte Hindeutungen hierher gehören und die Praxis wird diese Vorschrift streng auslegen. Nicht nur Bezeichnungen, wie Naturwein, reiner Wein, Auslese, Ausbruch, Original, Originalfällung, Originalkreszenz, sind verboten, sondern auch Bezeichnungen, wie Edelgewächs, ferner aber auch Phantasienamen, deren Gebrauch im allgemeinen nicht zu beanstanden ist, können einen Verstoß gegen das Gesetz auslösen, so halte ich z. B. die Bezeichnung Lautergold für unstatthaft, weil sie auf Reinheit hinweist, ferner Edelperle, Naturperle. Ebenso bin ich der Meinung, die Goldschmidt in seinem Kommentar vertritt, daß die Bezeichnung Goldtropfen und (Rebenblut) bei gezuckertem Wein unstatthaft ist, ferner alle gleichbedeutenden Ausdrücke. Selbstverständlich ist es gleichgültig, ob es sich um deutsche oder fremdsprachige Bezeichnungen handelt, verboten ist daher die Bezeichnung Vin pur, Vin naturel, Produit superieur usw. Verboten ist aber weiter die Angabe oder die Andeutung, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergsbesitzers ist. Zweifellos bezieht sich dies auch auf den Eigenbesitzer und es bezieht sich nicht nur auf das Etikett, sondern auch auf die Preisliste, Preisurant wie alle sonstigen Angaben im Geschäftsverkehr, es bezieht sich auch auf die von Weinproduzenten und Weinhändlern ihren Großabnehmern, z. B. Hotels, Weinrestaurants gelieferten Reklameschilder, das Verbot bezieht sich auf jede Angabe, wörtliche oder bildliche und auch der Gebrauch eines eingetragenen Warenzeichens, welches einen bestimmten Weinbergsbesitzer angibt oder andeutet, ist

nicht gestattet. Ich möchte hierbei auf die außerordentliche Tragweite des Wortes „Andeuten“ aufmerksam machen und dringend davor warnen, bei gezuckertem Wein eine Angabe zu machen, die, wenn auch erst in Verbindung mit einem weiteren Gedanken oder einer weiteren Vorstellung, den Hinweis auf einen bestimmten Produzenten enthalten kann. Unter Umständen kann schon in der Angabe zweier Buchstaben oder eines Wappens, oder eines Ortes die Andeutung enthalten sein. Selbstverständlich bezieht sich das Verbot auch auf die Benennung von Wein mit ausländischem bzw. fremdsprachigem Namen und hierauf wird ganz besonders zu achten sein, damit nicht unlautere Konkurrenz die Schwäche des deutschen Publikums für fremdsprachige, insbesondere französische Angaben, zu einer Umgehung benützt.

Bezeichnungen wie Château Lafite oder Domaine St. Marie sind natürlich vor Allem unter das Verbot zu stellen. Gingen sind Angaben von Lagen, die sich im Alleinbesitz eines bekannten Weingutsbesitzers befinden, nicht verboten, es darf also gezuckert Wein Schloß Bollradser, Schloß Johannisberger, Steinberger, Liederer Niederberg usw. genannt werden. Die Befürchtung, daß die Rechtsprechung auch diese Angaben beanstanden würde, ist grundlos.

Zu den Andeutungen gehören auch solche Angaben, welche doppelstimmig sind, aber von dem Konsumenten als auf den Weinbergsbesitz sich beziehend gedeutet werden können, z. B. Signes Gewächs, Eigenbau unter getrennter Angabe des Namen des Lieferanten, ferner die Angabe „Selbstgezogen von Müller u. Comp.“, oder „Selbstgebaut von Carl Schulz“. Der Handel wird in diesen Angaben zumeist keinen Hinweis auf einen bestimmten Weinbergsbesitzer sehen, während der Konsument damit vielfach diese Bedeutung verbindet. Es entsteht nun die Frage, welche Bezeichnungen für die gezuckerten Weine überhaupt noch gestattet sind. Zunächst ist die Angabe der Traubensorte zweifellos gestattet und gezuckert Wein kann also als Traminer, Portugieser, Muskateller bezeichnet werden, die Richtigkeit der Angabe unter-

stellt. Ferner ist aber auch die Angabe der Lage zulässig, auch in diesem Punkte besteht ein Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und dem Gesetze, die erstere wollte die Verwendung von Lagenamen überhaupt für gezuckerten Wein verboten wissen, da sie der Ansicht war, daß für das Publikum die Lagebezeichnung nicht nur eine Herkunftsangabe, sondern zugleich eine Qualitätsbezeichnung bilde, das Gesetz ist dem nicht beigetreten, in der Uebersetzung, daß durch die Entziehung auch der Lagebezeichnung der Verkauf gezuckerten Weines zu sehr erschwert werde. Gestattet ist aber ferner die Angabe der Gemarkung und des Jahrgangs des gezuckerten Weins. Gestattet ist es ferner den Namen des Verkäufers auf dem Etikett anzugeben, auch wenn derselbe Weinbergbesitzer ist, man darf sogar auf dem Etikett selbst sagen, daß er Weinbergbesitzer ist, nur muß dies so geschehen, daß jede Bezugnahme auf die Benennung des Weins ausgeschlossen ist. Z. B. das Haus Müller in Nauenthal, das Weinberge in Destrich besitzt, verkauft gezuckerte Destricher, es kann ruhig etikettieren

Destricher Steinkaut

von A. Müller, Weingutsbesitzer in Nauenthal.

Allerdings muß wegen der Elastizität des Wortes „Andeuten“ die Praxis hierbei sehr vorsichtig verfahren und jede Beziehung auf den gezuckerten Wein vermeiden. Berücksichtigt man dies, so wird man wohl nicht behaupten können, daß durch das Gesetz die Bezeichnung der gezuckerten Weine in übermäßiger Weise erschwert werde. Zu der Zulässigkeit, gezuckerten Wein mit einem Lagenamen zu versehen, ist nun einschränkend allerdings zu bemerken, daß damit nicht der Gebrauch von glänzenden Lagenamen für geringe Weine hat sanktioniert werden sollen, der Gedanke des Gesetzgebers ist der, der gezuckerte Wein solle in Ansehung der Verfehlung mit einem Lagenamen nicht ungünstiger gestellt werden wie der ungezuckerte. Wer gezuckerten Wein der Art etikettiert, anpreist oder anzeigt, daß für den Durchschnittskonsumenten der Anschein erweckt wird, es sei ungezuckerter, kann sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich nach dem Wettbewerb-Gesetze verfolgt werden, das auch hier ergänzend Platz greift. Gezuckerter Wein darf also niemals als Naturwein bezeichnet werden; folgt daraus, daß jeder Wein, der nicht gezuckert ist, als Naturwein oder als reiner Wein bezeichnet werden darf? Ganz und gar nicht, dies war schon nach dem Gesetze von 1901 nicht der Fall, es ist auch nach dem neuen Gesetze nicht der Fall. Wein, der aus dem Auslande hochprozentig eingeführt wird, darf also nicht als Naturwein oder reiner Wein bezeichnet werden. In den Verhandlungen des Reichstags wurde darauf hingewiesen, daß aus Algerien Weine mit einer Alkoholstärke bis 10% eingeführt und als Naturwein verkauft würden. Es ist mir unverständlich, daß dies unter dem früheren Recht hat geschehen können, da sowohl das Weingesetz als auch das bisherige Wettbewerbs-Gesetz ausreichende Handhabe hiergegen bot, jedenfalls ist dies unter allen Umständen jetzt verboten und damit erledigt sich wohl das Bedenken derjenigen Weinproduzenten, welche befürchten, daß ihnen durch den Verkauf solcher nicht gezuckelter aber künstlich verstärkter Weine als Naturweine eine schädliche Konkurrenz erwachsen könne. Ihren Nachdruck erhält diese Regelung der Bezeichnung gezuckelter Weine durch die eingeführte Mitteilungspflicht desjenigen, der Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Gewerbsmäßig bringt aber jeder Wein in Verkehr, welcher aus demselben eine Einnahme erzielen will, auch wer nur einmal ein Quantum verkauft oder verkauft, handelt gewerbsmäßig, derjenige, bezüglich dessen diese Voraussetzung gegeben ist, hat dem Abnehmer auf Verlangen vor der Uebergabe mitzuteilen, daß der Wein gezuckert ist und sich dieserhalb bei dem Erwerb von Wein die hierfür erforderliche Kenntnis zu verschaffen. Also nur auf Verlangen muß der Verkäufer dem Erwerber die Mitteilung machen, nicht auch ohne solches; indessen ist

zu beachten, daß das Wort „Verlangen“ in weitgehendem Sinne auszulegen ist und jedenfalls auch ausgelegt werden wird, jede Frage des Käufers bedeutet also schon ein Verlangen. Zu der Auskunft ist der Winzer dem Weinhändler gegenüber nicht minder verpflichtet, wie der Weinhändler gegenüber dem Hotelier und Restaurateur und dieser gegenüber dem Gast. Wenn ich soeben gesagt habe, daß ohne Verlangen der Verkäufer nicht verpflichtet sei, dem Käufer mitzuteilen, daß der Wein gezuckert ist, so dürfen Sie natürlich nicht daraus schließen, daß derjenige, welcher gezuckerten Wein verkauft, ohne den Käufer darüber aufzuklären, von dem Käufer überhaupt niemals belangt werden könne. Selbstverständlich ist das Gegenteil der Fall, er kann nicht nur zivilrechtlich, sondern unter Umständen auch strafrechtlich verfolgt werden, namentlich unter dem Gesichtspunkt des Betrugs. Daß gezuckerter Wein nicht unter der Flagge des Naturweins verkauft werden darf, habe ich schon erwähnt.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob gezuckerter Wein mit der Angabe eines bestimmten Jahres versehen werden darf? Da das Gesetz die Angabe des Jahrgangs bei den verbotenen Bezeichnungen nicht erwähnt, so muß dieselbe als erlaubt gelten, selbstverständlich unter der Voraussetzung absoluter Richtigkeit.

Neben der Regelung der Zuckerungsfrage und der Benennung gezuckerten Wein kommt der Gedanke des Produzenten- und Konsumentenschutzes in der Regelung der Etikettenfrage besonders zur Geltung, welche in § 6 und § 7 enthalten ist. Man kann wohl behaupten, daß beide Paragraphen mit die wichtigsten des ganzen Gesetzes sind, freilich auch, daß die Redaktion derselben eine überaus unbefriedigende ist. Der Schwerpunkt der neuen Regelung liegt darin, daß für den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wein die in dem Warenzeichen- und Wettbewerb-Gesetz anerkannten Rechtsgrundsätze aufgehoben sind. Während nach diesen beiden Gesetzen der Grundsatz gilt, daß Bezeichnungen geographischen Charakters, die ihren Charakter als Herkunftsbezeichnungen verloren haben, gebraucht werden dürfen, um eine Ware zu bezeichnen, die an einem andern Ort als demjenigen, auf den die Bezeichnung an sich hinweist, hergestellt worden ist, hat das Weingesetz den Grundsatz aufgestellt, daß im gewerbsmäßigen Verkehr mit Wein geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden dürfen. Mit andern Worten, grundsätzlich sind im gewerbsmäßigen Verkehr mit Wein alle Bezeichnungen geographischen Inhaltes Herkunftsbezeichnungen. Welche Bezeichnungen bisher Herkunftsangaben waren, ist recht zweifelhaft gewesen, das R.-G. hat Bernkasteler Doktor, Winkler Hafensprung, Markobrunner Auslese, Winkler Jesuitengarten, Steinberger als solche bezeichnet, bezüglich Liebfraumilch bestanden, wie bereits bemerkt, Zweifel, unbestritten waren die Namen der Elsäßer Weine alle Herkunftsangaben, da sich in dem Reichsland die Gebräuche des französischen Weinhandels erhalten hatten. Ebenso waren richtiger Ansicht noch die auf große Produktionsgebiete bezüglichen Bezeichnungen wie Rheinwein, Moselwein, Saarwein, Ruwerwein Herkunftsbezeichnungen und es war auch nach bisherigem Recht nicht erlaubt Pfälzerweine als Rheinweine oder italienischen als Nrwein zu verkaufen. Der in § 6 anerkannte Grundsatz bedeutet die Preisgabe eines Standpunkts, den die deutsche Gesetzgebung im Gegensatz zu der französischen Jahrzehnte hindurch anerkannt hatte, er bedeutet weiter aber die Annäherung der deutschen Gesetzgebung an die Gesetzgebung der romanischen Staaten, vornehmlich aber an die französische Gesetzgebung. Man hat dem in § 6 Absatz 1 gesetzlich anerkannten Grundsatz den Vorwurf gemacht, daß er ein Gesetz zu Gunsten der Großgrundbesitzer, namentlich der Besitzer der feinen Lagen und ausgezeichneten Güter darstelle, deren Wert durch dieses Monopol außerordentlich gesteigert würde, man hat sogar behauptet,

der antisoziale Charakter des Weingesetzes zeige sich gerade darin, daß es die Interessen der Weingroßgrundbesitzer und der Domäne auf Kosten der kleinen Winzer und Besitzer von Lagen mit unbekannten Namen stärke. Wenn das zutreffend wäre, so würde nach meiner Ansicht der deutsche Weinbauverein keine dringlichere Aufgabe haben, als gegen das Weingesetz Sturm zu laufen und eine Agitation zu seiner möglichst baldigen Beseitigung ins Leben zu rufen, denn ein antisoziales Gesetz zum Nachteil der kleinen Winzer dürfte nicht von Dauer sein. Indessen kann von der Berechtigung dieses Vorwurfs keine Rede sein. Wenn das Gesetz als Grundsatz aufstellt, daß Bezeichnungen geographischen Charakters im Verkehr mit Wein Herkunftscharakter haben, so formuliert es damit nur einen Rechtsatz, welcher das anerkennt, was eigentlich selbstverständlich ist, es formuliert das Regelmäßige. Hat diese Formel die praktische Bedeutung, daß die Lagen und Gemarkungen, welche Weine von Weltruf und von vorzüglicher Qualität produzieren, an Wert gewinnen, so ist dies die Folge der natürlichen Verhältnisse und es ist in der Tat nicht zu verstehen, daß man behaupten kann, diese Anerkennung des Natürlichen und Selbstverständlichen sei antisozial. Uebrigens ist es aber auch vollkommen falsch zu sagen, § 6 habe die Wirkung, den Wert der Weinbergsgüter mit bekannten Namen zu steigern. Der Wert eines Weinguts hängt denn doch von andern Faktoren ab wie von der Regelung der Etikettenfrage; hierüber wird in einer Versammlung der Weinbergbesitzer wohl nicht weiter zu sprechen sein.

Der in § 6 Absatz 1 aufgestellte Grundsatz konnte indessen nicht ohne weitgehende Einschränkungen und Durchbrechungen durchgeführt werden, deren Formulierung, wie Sie wissen, der Reichstagskommission außerordentliche Schwierigkeiten verursacht hat. Gestattet ist nach § 6 Absatz 2 Satz 2 die Verwendung der Namen einzelner Gemarkungen oder Weinbergslagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahe gelegener Gemarkungen oder Lagen zu bezeichnen. So viel Worte, oder vielmehr soviel Buchstaben, soviel Zweifel. Auf Veranlassung des Reichsamtes des Innern haben sich in den letzten Monaten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Vereine der Interessenten mit der Aufstellung einer Liste der Namen beschäftigt, welche hiernach noch etwa gebraucht werden können, um Weine gleicher Art und gleichen Werts aber verschiedener Herkunft zu bezeichnen. Im möchte Sie bitten, sich darüber klar zu sein, daß diese Feststellungen, auch wenn sie auf Vereinbarungen von Winzern und Weinhändlern beruhen und auch wenn das Reichsamt des Innern billigen würde, für die Gerichte absolut nicht maßgebend oder gar bindend sind; die Gerichte sind ganz souverän in der Entscheidung, ob z. B. zwei Gemarkungen als nahe gelegen anzusehen sind und ob eine Lage verschiedenen Gemarkungen angehört, sie sind auch vollkommen unabhängig von dem Urteil der Sachverständigen, und der Sachverständigenvereine in bezug auf die weitere Frage der Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit. Der Standpunkt, den das Reichsamt des Innern diesen Beschlüssen gegenüber einnimmt, ist vollständig korrekt, es nimmt davon Kenntnis, aber es läßt niemals einen Zweifel darüber, daß ihm die Entscheidung der Fragen nicht zusteht. Ich weiß, daß man mit dieser Haltung des Amtes nicht allenthalben zufrieden ist, aber das Amt würde seine Befugnisse überschreiten, wollte es eine andere Haltung einnehmen. Es ist also dringend geboten Vorsicht in Bezug auf die Annahme der gefaßten Beschlüsse zu üben, denn ich halte es für mehr als wahrscheinlich, daß so mancher Beschluß, der in den letzten Monaten seitens der Interessentenvereine gefaßt worden ist, die Zustimmung der Gerichte nicht finden wird. Die Bestimmung des Absatzes 2 enthält eine Ausnahme von der Regel und ist daher auch in engem Sinne auszulegen. Dies ist besonders zu beachten bei der Auffassung

des Wortes „einzelne“, es würde dem Gesetze zuwiderlaufen, wollte man eine Liste mit vielen Hunderten von Namen von Lagen aufstellen, welche für gleichartige und gleichwertige Weine verwendbar sind. Lagenamen die mehr als einer Gemarkung angehören, sind in Deutschland nicht zahlreich, von einer Seite, die als sachverständig gelten kann, ist behauptet worden, es gebe nicht viel mehr wie ein Duzend. Dies halte ich allerdings für zu niedrig, aber sehr viel mehr als einige Duzend wird es nicht geben und daher werden inländische Lagenamen allerdings fortan in der Hauptsache Herkunftsbezeichnungen sein.

Für die Anwendung der Ausnahmebestimmung ist es von grundlegender Bedeutung, die Voraussetzung festzustellen, wann ein Lagenname für an einem andern Ort gewachsene Weine gebraucht werden darf. Zunächst muß ich nun in dieser Beziehung der Ansicht entschieden entgegentreten, welche der Berichterstatter der Reichstagskommission, der Abgeordnete Baumann, in dem Reichstage geäußert hat; Baumann sagte, daß der Name einer Lage, die in mehr als einer Gemarkung vorkomme, auch in andern Gemarkungen benützt werden dürfe. So komme der Name „Berg“ vielfach vor, es gebe einen Rüdesheimer Berg, Nackenheimer Berg, Nauenthaler Berg, Dettelbacher Berg usw. Diese Bezeichnung dürfe also benützt werden. Wäre die Auffassung Baumanns richtig, so würde die Wirkung des Gesetzes die sein, daß die meisten Lagenamen fortan Gattungsbezeichnungen wären, die Gesetzgebung würde also dem vorhanden gewesenen Mißbrauch nicht nur nicht gesteuert, sondern ihn vielmehr noch gestärkt und begünstigt haben. Hiervon kann aber natürlich keine Rede sein und die Auffassung des Abg. Baumann muß dieserhalb entschieden abgelehnt werden. Nur die Namen solcher Lagen können gebraucht werden, die sich durch mehrere Gemarkungen hindurch ziehen. Als Beispiele für solche Lagebezeichnungen können angeführt werden Brauneberger, Oppenheimer Goldberg, Dürkheimer Feuerberg, Steffensberg, Galgenberg usw. Es ist nun die Frage entstanden, ob die Bezeichnungen solcher Lagen nur für die Weine derjenigen Gemarkungen gebraucht werden darf, durch welche sich die Lage hindurchzieht oder auch für andere nahe gelegene oder benachbarte Gemarkungen. Die Lage „Krötenbrunnen“ zieht sich durch die Gemarkungen Oppenheim und Dienheim hindurch, sie darf also für Oppenheimer und Dienheimer Kreszenz gleichmäßig gebraucht werden; sie gehört aber weder Lörzweiler noch Gau-Algesheim an; darf die Bezeichnung nun doch für die Lörzweiler und Gau-Algesheimer Kreszenz gebraucht werden, vorausgesetzt, daß es sich um gleichartige und gleichwertige Produkte handelt? Dies ist nicht der Fall. Der Lagenname darf nicht für Weine verwendet werden, die nur einen Ortsnamen tragen, sondern nur für Weine aus benachbarten oder nahe gelegenen Lagen, wie auch andererseits als Oppenheimer Krötenbrunnen nicht ein Dienheimer schlecht hin bezeichnet werden darf.

Sehr viel Schwierigkeiten verursacht dann weiter die Auslegung des Begriffs nahe gelegen, während man mit der Auffassung des Begriffs benachbart solche nicht hat. Benachbart sind, wie schon erwähnt, Gemarkungen, die unmittelbar aneinander grenzen, bei denen also das eine Gebiet in das andere unmittelbar übergeht und ebenso verhält es sich mit benachbarten Lagen. Was heißt hiergegen nahe gelegen? Man ist darin einig, daß sich der Begriff nicht einfach unter der Verwertung der Kilometerentfernung auslegen läßt, andererseits auch darin, daß er nicht zu eng aufgefaßt werden darf. Aus der bekannten Äußerung des Reichskanzlers von Bethmann-Hollweg, daß Gemarkungen die nur durch den Rhein getrennt seien, noch als nahe gelegen anzusehen sind, ergibt sich ein, wenn auch nur schwacher Anhaltspunkt für die Praxis. Ich bin der Meinung, daß Gemarkungen wie Bingen und Rüdesheim, Königswinter und Honnef als benachbart anzusehen sind, ferner Bodenheim und Laubenheim, Rüdesheim

und Hochheim, Rüdesheim und Lorch, Rüdesheim und St. Goarshausen. Für zu weitgehend halte ich es aber, wenn z. B. alle Gemarkungen des gesamten Gebietes der Provinz Rheinhessen, mit Einfluß der preussischen Nahe, als nahegelegen betrachtet werden, wie dies in der Konferenz verschiedener Verbände des Weinbaus und Weinhandels beschlossen wurde, die am 28. Juni 1909 in Mainz tagte. Ich glaube nicht, daß die Rechtsprechung sich dieser Ansicht anschließen wird und möchte darauf aufmerksam machen, daß auch der jetzige Reichsanzler im Reichstage die Auffassung zurückgewiesen hat, daß Rüdesheim und Worms oder Hochheim und Kreuznach nahegelegen sind. Die Konsumentenanschauung ist jedenfalls eine vollständig andere und ich möchte auch in diesem Zusammenhang nochmals davor warnen, dieselbe außer acht zu lassen.

(Schluß folgt).

Berichte.

Aus dem Rheingau.

* Aus dem Rheingau, 22. Okt. Die letzte Woche brachte noch einige recht schöne Tage, welche den Trauben sehr zu gute kamen. Der wiederkehrende Regen zwingt nun aber doch zur baldigen Lese, welche auch in fast allen Gemarkungen mit sogenannten Vorlesen eingesetzt hat. Die Herbstergebnisse sind recht verschieden und befriedigen nur selten. Die Menge ist erheblich zurückgegangen, aber das Gute haben wir doch, daß die Trauben um vieles reifer geworden sind. Der Jahrgang wird besser als man erwarten konnte und wenn demselben jetzt auch mancherlei anzuhängen versucht wird, so wird man demselben späterhin doch die gebührende Achtung nicht versagen können. Gegen den Vorjährigen hat der Neue die warme Augustsonne voraus, von welcher der Winzer sagt, daß sie nicht trägt. Dann haben die Trauben weiter voraus, daß sie im geündeten Laube reiften, was den Wein mehr voll macht und da bereits dieselben Mostgewichte erzielt wurden als sie im Vorjahre bei absolut trockner Lese erzielt werden konnten, so ist sicher anzunehmen, daß der Heurige dem Vorjährigen an Güte kaum nachstehen wird. Die bei der Vorlese geernteten Moste, welche bei 11—13‰ Säure ein Mostgewicht bis 80 Grad Dechse erreichten, lassen allein schon etwas Gutes versprechen. Das neue Weingesetz legt uns, wenn wir die Vorteile genießen wollen, mehr als je die Pflicht auf, selbständige Weine zu erzielen, geringwertiger Most, welcher verbessert werden muß, hat auch für den Rheingau kaum einen höheren Wert als die durchschnittliche Marktware. Deshalb haben diejenigen nicht ganz unrecht, welche mit der Lese versuchen das äußerste abzuwarten, um trotz des Verlustes an Menge einen umso reiferen Wein zu ernten. Von Seiten des Handels scheint man kein rechtes Zutrauen zum Neuen zu haben. Bis jetzt wurden nur wenig Trauben gekauft und sind die gebotenen Preise 15—18 Pfennig das Pfund etwas niedrig. Wir geben aber immer noch der Hoffnung Raum, daß die Preise ansteigen werden und daß sich auch auswärtige Käufer zum Markte finden. Wir können uns auch dieser Ansicht nicht verschließen, daß für die Winzervereine eine bessere Zeit gekommen ist. Sie können eher wie die einzelnen Besitzer durch Zusammenlegen gleichartiger Gewächse dem Handel ein großes Quantum gleichartiger Weine anbieten, welche schließlich doch beim Publikum eine beliebte Marke werden können und so immer ihre sichereren Abnehmer finden werden. Gerade die letztjährigen Verbesserungen haben gezeigt, daß die Winzervereinsweine doch sehr beachtet wurden und anfangen, sich auf dem Markte geltend zu machen. Jedenfalls haben die Winzervereine im vergangenen Jahre ihre Ernte besser verwerten können als es

dem Einzelnen möglich war und in Zukunft wird dies noch mehr der Fall sein.

* Frauenstein, 22. Okt. Am nächsten Montag ist für die hiesige Gemarkung der Beginn der Traubenlese festgesetzt worden. 1. Lesetag: Herrnberg und Spitzenstein, 2. Lesetag: Marischall und Herrnberg, 3. Tag: die übrigen Lagen. Die Qualität hat durch die letzten schönen Tage erheblich zugenommen.

△ Hattenheim, 23. Okt. Nachdem am Donnerstag mit der Vorlese begonnen wurde, wird der allgemeine Herbst am Montag, den 25. Oktober, seinen Anfang nehmen. Hier sollen bereits zirka 1000 Zentner Trauben verkauft sein. Bezahlt wurden 18, 19 und 20 Pfg. pro Pfund; in Ausnahmefällen sogar 22 Pfg.

* Rüdesheim, 20. Okt. Bei der heutigen Versteigerung der Traubentreszenz des Herrn Seucker, wurden per 200 Liter folgende Preise erzielt: Für „Bischofsberg“ 70 Mk.; „Häuserweg“ 70 Mk.; „Zinnegießer“ 110 Mk.; „Hauptmann“ 177 Mk.; „Heutersgarten“ 70 Mk.; „Holzweg“ 70 Mk.; „Ruhweg“ 70 Mk.; „Roseneck“ 120 Mk.

* Eibingen, 20. Okt. Bei schönem Wetter wurde gestern und vorgestern der größte Teil der Traubentreszenz aus hiesiger Gemarkung eingebracht. In höheren und niederen Lagen sind die Erträge gering, während diese in mittleren Lagen besser ausfielen. An Mostgewicht sind bis zu 80 Grad nach Dechse bei 8,2—12 Mille Säure festgestellt worden.

Aus Rheinhessen.

* Aus Rheinhessen, 22. Okt. Das Herbstgeschäft verläuft in den meisten Orten lebhaft. Allenthalben ist große Nachfrage nach Trauben; besonders zahlreich sind unter den Käufern pfälzische Weinhändler und Spekulanten vertreten. Die Menge fällt — ausgenommen wenige Orte, wie Dithofen, Mettenheim, Alsheim und Guntersblum, die einen Dreiviertelherbst ernten — sehr klein aus und da für mittlere Trauben recht befriedigende Preise bezahlt werden, so wird seitens der Winzer sehr wenig eingelegt. Die Mostgewichte sind in diesem Herbst nicht hoch und schwanken in den obengenannten Orten zwischen 55—75 Grad, in den Qualitätsorten steigen sie bis 100 Grad. Die Säure ist allgemein nicht sehr hoch. Der 1909er dürfte vielleicht den Charakter des 1902er haben.

* Bingen, 22. Okt. Bei Weinen aus den besten Lagen der hiesigen Gemarkung wurden Mostgewichte bis zu 100 und 103 Grad festgestellt. Es handelt sich um Scharlachberger.

* Bodenheim, 22. Okt. Der allgemeine Herbst hat hier gestern begonnen. Nur einzelne nicht ausgelesene Partien sind abgesetzt und zwar zu 17 und 18 Pfg. pro Pfund. Die Produzenten hoffen, da die Portugieser zuletzt für 13 und 14 Pfg. verkauft wurden, für die weißen Trauben doch wenigstens 20 Pfg. zu erhalten, was aber nicht der Fall sein wird.

* Nackenheim, 21. Okt. Nach anfangs schleppendem Geschäftsgang ist nun auch hier Leben in das Traubenverkaufsgeschäft gekommen. Die Mische — 64 Liter — gemahlene Trauben wird je nach Lage und Qualität mit 24—30 Mk. bezahlt.

Vom Rhein.

* Bacharach, 21. Okt. Die Traubenlese ist in unserer Gegend zum großen Teile erledigt. Das Herbstgeschäft war im allgemeinen lebhaft. Der Zentner Trauben stellte sich in Bacharach auf 15 Mk., in Steeg auf 15,50 Mk., in Rheindiebach auf 15 Mk., in Henschhausen und anderen Orten auf 15 bis 15,50 Mk.

* Boppard, 21. Okt. Das Verkaufsgeschäft in Trauben hat sich in den Gemarkungen der Umgebung bis jetzt nicht sehr belebt gestaltet. Die Interessenten von aus-

wärts sind bis jetzt ausgeblieben, wenigstens nicht in großer Zahl gekommen und so gestaltet sich der Abgang wenig lebhaft. Bezahlt wurden für den Zentner Trauben in Salzig 13—15 Mk. Die Mostgewichte stellten sich bis auf 75 Grad bei 12—14 Promille Säure. Einzelne Bemerkungen weisen einen sehr schönen und zufriedenstellenden Ertrag auf, der höher als im Vorjahre ist. Dabei sind die Trauben sehr gesund.

* Braubach, 20. Okt. Heute ging die Traubenlese zu Ende. Der Quantität nach ist auf $\frac{1}{4}$ Herbst zu rechnen. Die Güte ist mittelmäßig. Sauerwurm und Fäulnis haben den Ertrag um die Hälfte gemindert. Das höchste Mostgewicht waren 76 Grad. Der Traubenpreis bewegt sich zwischen 12—15 Mk. per Zentner.

Von der Nahe.

* Von der Nahe, 22. Okt. In den letzten Tagen hat sich das Mostgeschäft, das sich anfänglich recht flau anließ, erheblich lebhafter gestaltet. Allerdings ist die allgemeine Lese auch noch lange nicht überall im Gange, da man das gegenwärtig günstige Wetter noch recht lange ausnützen möchte und deshalb nur Vorlesen veranstaltet, aber immerhin finden viele Abschlüsse statt. Unter den Winzern zeigt sich überhaupt Neigung zur Abgabe der Trauben. Im allgemeinen kostet das Viertel Trauben in der Kreuznacher Gegend 1.90 bis 2.35 Mk., auf der rheinhessischen Seite stellte sich das Viertel in der Gegend um Hadenheim, Fürfeld usw. auf angeblich 2.50 Mk. bei größeren Verkäufen. Im Laufe dieser Woche dürfte die Lese wohl allgemeiner werden.

Von der Mosel.

* Langsur, 17. Okt. Die Weinlese im Sautertale ist bereits beendet. Wie an der benachbarten Obermosel, kam knapp ein Fünftel Herbst heraus. Der Most hat zwar mit 12—20‰ viel Säure, findet aber doch guten Absatz, und zwar zu durchschnittlich höheren Preisen, als in den Vorjahren. Das Fuder stellt sich nämlich hier, in Wasserbillig, Mesenich, Liersberg usw. auf Mk. 350—420. Der 1908er, welcher knapp geworden ist, ging in der letzten Zeit im Preise auch bis auf rund Mk. 400 das Fuder (= je 1000 Liter) hinauf. Das Rebholz steht gut.

Von der Bergstraße.

* Von der Bergstraße, 21. Okt. Der Herbst ist seit einigen Tagen im Gange. Das Ergebnis entspricht etwa einer Drittelernte. Das Traubengeschäft ist ziemlich flau. Die Ohm Most wurde in Auerbach mit 60—70 Mk., in Zwingenberg mit 50 bis 60 Mk. bezahlt.

Aus der Rheinpfalz.

* Aus der Pfalz, 20. Okt. Die Ernte der weißen Trauben ist größtenteils schon beendet; das Ergebnis war an der Ober- und Mittelhaardt recht gering, an der Unterhaardt aber im allgemeinen zufriedenstellend. Die Mostgewichte schwankten an der Oberhaardt zwischen 55 und 75, an der Mittelhaardt zwischen 75 und 110 und an der Unterhaardt zwischen 65 und 105 Grad nach Dechlescher Wage. Das Mostgeschäft wurde in der letzten Woche so flott, daß der größte Teil der heurigen Ernte zu hohen Preisen in zweite Hände überging. Nur die Winzervereine und die großen Weingutsbesitzer haben die Maische von weißen Trauben gefeulert und eingelegt. Die 40 Liter Maische erzielten am oberrheinischen Gebirge Mk. 8,50—11,00, an der Mittelhaardt Mk. 15,00—20,00, und an der Unterhaardt Mk. 12,00—16,00. Weißer Most aber erbrachte an der Mittelhaardt 450—700 Mk., an der Unterhaardt 400—480 Mk. und an der Oberhaardt 300—380 Mk. die 1000 Liter. Lebhaft war das Geschäft in 1908er und älteren Weinen. Die Preise stiegen. In Edenkoben wurde ein Posten von 82 Stück 1905er, 1906er und 1908er Weinen zu durchschnittlich 540 Mk. die 1000 Liter abgesetzt. In Bergzabern,

Landau und im Edenkobener Ranton erzielten 1908er 390 bis 460 Mk., in Grünstadt und Umgegend 1908er 420 bis 500 Mk., 1907er 470—545 Mk., in Freinsheim, Herrheim, Kastadt, Ungstein, Dürkheim und Wachenheim 1907er 650—900 Mk., 1908er 600—850 Mk., roter Wein 450 bis 480 Mk., bezw. 435—460 Mk. und in Nuppertsberg, Forst und Deidesheim 1908er 1200—1500 M. und 1907er 1400—1900 Mk. die 1000 Liter.

* Edenkoben, 20. Okt. Im Herbstgeschäft machte sich hier ein reges Leben bemerkbar. So wurde der gesamte neue Wein bis auf wenige Fässer bereits abgesetzt. Das Fuder (1000 Liter) wurde mit 330—360 Mk. bezahlt. Der hiesige Weingutsbesitzer Schneider hat ein ganzes Lager 1906er, 1907er und 1908er Weine, insgesamt 80 Fuder, zu 540 Mk. das Fuder an eine auswärtige Firma verkauft. Der Gesamterlös betrug 43 200 Mk. Das Geschäft in Weinen älterer Jahrgänge ist überhaupt sehr lebhaft.

Aus Elsass-Lothringen.

* Egisheim, 19. Okt. Der Herbst ist hier beendet und mit Ausnahme einiger Wenigen, für die meisten Winzer ziemlich klein ausgefallen und dürfte mit dem halben Ertrag vom letzten Jahr nicht zu niedrig berechnet sein. Besonders geringe Ernten lieferten Reben, die im vorigen Jahre stark von der Peronospora befallen waren. Es gab auch in diesen Stücken die meisten erfrorenen Schenkel. Ein weiterer Ausfall verursachte, wie überall der Sauerwurm, der gewöhnliche und bekreuzte, weshalb auch vorzeitig geherbstet werden mußte. Es läßt sich bis heute über die Qualität kein genaues Urteil fällen, doch da das Mostgewicht zwischen 55 und 75 Grad Dechle schwankte, dürfte der 1909er raffinierter werden wie sein Vorgänger. Gegenwärtig werden 31—34 Mk. pro Hektoliter für 1909er bezahlt. Die Güte des diesjährigen wäre wohl damit bezahlt — der Rebmann könnte jedoch das Doppelte gebrauchen. — Immerhin darf dem Winzer nicht entgehen, daß der sofortige Verkauf meistens das Rentabelste ist. Die alten Bestände sind hier und Umgegend arg geschmolzen und warten noch einige gekauften 1908er (à 38 bis 40 Mk.) der Abfassung.

Verschiedenes.

* Rüdesheim, 20. Okt. Der hiesige „Ratskeller“ ging durch Kauf an Herrn Heinrich Fischer über.

* Lorchhausen, 20. Okt. Sonntag den 24. d. M., nachm. 4 Uhr, findet im Saale des Winzerhauses eine Generalversammlung des Spar- und Darlehnskassenvereins statt, in welcher u. a. Herr Koch-Eltville über das neue Weingesetz, unter besonderer Berücksichtigung der hiesigen Verhältnisse, sprechen wird.

* Bingen, 20. Okt. Gegen die Bezeichnung der Weinbergslagen in der Gemarkung Bingen, wie sie von der Stadtverordnetenversammlung vor kurzem beschlossen worden war, haben verschiedene Weingroßhändler beim Kreisaußschuß Rekurs eingelegt. Im Hinblick auf die Uneinigkeit, die demnach unter den zunächst bei dieser Frage Interessierten herrscht, hat die heutige Stadtverordnetenversammlung den Beschluß betreffend Weinbergslagenbenennung zurückgezogen. Die Angelegenheit verursachte eine lebhafte Aussprache, die Versammelten waren sich darüber einig, daß die Stadt Bingen sich wegen dieser Frage auf keinen Prozeß einlassen könne, da sie ja nur die Absicht gehabt hätten, den Interessen der Binger Weinbergsbesitzer zu dienen.

* Rheinbreitbach, 20. Okt. Die „Rhein- und Wied-Zeitung“ brachte heute von Rheinbreitbach folgenden interessanten Bericht: Viel belacht wird zurzeit ein Stücklein, welches in der vorletzten Woche hier selbst vorkam. Da denjenigen hiesigen Winzern, welche ihre Weinberge im Laufe dieses Jahres am besten gepflegt hatten, für den Herbst eine

Prämien-Verteilung in Aussicht gestellt war, war man außerordentlich gespannt, wer aus diesem Wettbewerb als Sieger hervorging. Doch dieses mußte vor der Traubenlese erledigt und bekannt sein. So schritt man denn zur Ernennung eingehender (?) Befichtigung der Weinberge konnte dann dieser Sachverständige seines Amtes walten und seinen Wahrspruch dahin abgeben, daß sechs Winzer sich in die ausgelegten Prämien zu teilen haben. Komisch bei dieser Prämienverteilung ist nur, daß von diesen sechs Glücklichen fünf von der engeren Familie des Sachverständigen sind, der sechste aber seinen Weinberg dicht voll Rüben (!) stehen hat.

Gerechtliches.

* Ohne Patent! Der Weinhändler und Weinkommissionär Ferdinand Loeb aus Bingen erhielt vom Steuerkommissariat einen Strafbescheid von Mk. 291.06 Pf., weil er das Geschäft eines Weinhändlers im großen und als Weinkommissionär betrieben, ohne mit dem hierzu erforderlichen Patent versehen zu sein. Gegen den Strafbescheid erhob er Einspruch, worauf das Schöffengericht auf Mark 180.18 Pf. erkannte. Seine auch hiergegen eingelegte Berufung wurde verworfen.

* Ein teurer Prozeß. Die jahrelangen Arbeiten zur Vertilgung der Reblaus in den Weinbergen der Markungen Hahnheim und Zornheim (Rheinheffen), so schreibt der „Mainzer Anzeiger“, sind beendet. Das Gelände ist jetzt freigegeben, jedoch sind bezüglich der Bebauung genaue Vorschriften einzuhalten. Verseucht waren insgesamt 175 Stöcke. Die zerstreute Lage des Seuchenherdes bedingte die Vernichtung von 15 Morgen (3 $\frac{3}{4}$ ha) Weinbergen mit 30 000 Stöcken. In der Entschädigungsfrage entstand zwischen den beteiligten Weinbergsbesitzern ein durch alle Gerichtsstufen durchgeführter Prozeß, der zu Ungunsten der Winzer ausfiel, weil der durch die vom Staate angeordnete zwangsweise Vernichtung der Weinberge entstandene Schaden von den Grundbesitzern zu hoch eingeschätzt war. Der Monstreprozeß verursachte bei einem Streitobjekte von Mk. 32 400 Mk. 13 828 Kosten. Diese sind nach dem Urteil den abgewiesenen Winzern auferlegt worden. Ein an die Regierung gerichtetes Gnadengesuch um Uebnahme der Prozeßkosten auf die Staatskasse wurde abschlägig beschieden.

Geschäftliches.

* Lorchhausen, 20. Okt. Der hiesige Winzerverein veröffentlicht folgende Bilanz: Mitgliederzahl am 30. Juni 1909: 40. Abgang 4. Aktiva: Kassenbestand am Jahreschluß 107.53, Ausstehende Forderungen a) für Wein 10 658.20, b) sonstige Forderungen (Geschäftsanteile) 510.—, Weinlagerbestand 21 000.—, Einnahmereste 147.25, Immobilien, Mobilien und sonstiges Inventar 41 938.80, Summe 74 361.78 Mk.; Passiva: Geschäftsguthaben der Mitglieder 8690.65, Forderungen der Gläubiger: 63 788.03, Rückstellung für etwaige Verluste 55 000, Ausgabereise aus Zinsen 1919.69, Reservefonds nach der vorjährigen Bilanz 1009.91, Summe 130,408.28, Mithin Verlust 56 046.50 Mk.

Literarisches.

Joeller, D., R. II. Staatsanwalt in Landau (Pfalz). Das Weingesetz vom 7. April 1909 mit den Ausführungsbestimmungen und der Weinzollordnung. 120. XII u. 257 S. (J. Schweizer Verlag [Arthur Sellier] München und Berlin). Eleg. in Ganzleinen gebd. Mk. 3.—.

Als erste erläuterte Ausgabe des neuen Weingesetzes, die sämtliche bis Mitte September erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vollzugsvorschriften enthält, ist nun die lang erwartete Joeller'sche Bearbeitung erschienen. Der Abdruck der gerade für den Vollzug des Weingesetzes außerordentlich wichtigen Ausführungsbestimmungen macht die Ausgabe besonders wertvoll und für die Praxis des Richters und Weinsachmannes hervorragend geeignet. Die Schwierigen Be-

stimmungen des neuen Gesetzes haben in dem mit Weinsachen durch aus vertrauten Juristen ihren besten Erläuterer gefunden. Was die Ausgabe bringt und wem sie nützen will, darüber sagt der Verfasser selbst im Vorwort:

„Meine Erläuterungen sind in erster Linie für den Gerichtsgebrauch bestimmt. Für Kollegen, die dem Weinsache vielleicht fremd gegenüberstehen, ist eine kurze Darstellung der Weinbereitung vorausgeschickt. Die bisherige Rechtsprechung ist berücksichtigt. Sie wird auch zum Verständnis des neuen Rechts wertvolle Anhaltspunkte geben. Eine Uebersicht über die ausländische Gesetzgebung nach dem Stande des Jahres 1908 sowie die bis Mitte September 1909 erschienenen Ausführungsvorschriften des Reiches und der Einzelstaaten Baden, Bayern, Elsaß Lothringen, Hessen, Preußen und Württemberg sind dem Gesetze als Anhang beigelegt. Weitere etwa noch ausstehende Vollzugsvorschriften abzuwarten verbot die bereits beginnende Weinlese.“

Mögen meine Ausführungen ferner auch dem Weinsachmann, dem Weinbauer und Weinhändler von Nutzen sein! Er muß vor allem wissen, was Rechtens ist, wenn er die gesetzlichen Vorschriften beachten, andererseits aber auch ungerechtfertigte Reklamationen und Chikanen seiner Abnehmer zurückweisen will. Bei der Behandlung des so wichtigen Zuckungsparagrafen war ich bemüht, zu zeigen nicht nur was das Gesetz theoretisch verlangt, sondern auch wie diesem Verlangen praktisch genügt werden kann. Hierzu war ein kleiner Abstecker in das Gebiet der Weinchemie erforderlich. Mögen mir die Herren Chemiker diesen Uebergreif verzeihen! Dem praktischen Bedürfnisse zuliebe ist als Anhang II die Weinzollordnung abgedruckt, die den Einfuhrbestimmungen des Weingesetzes ergänzend sich anreicht.

Endlich sei das Werkchen auch noch demjenigen gewidmet, dessen man in der Hitze der Interessentämpfe vielfach ganz vergessen hat, obwohl er eigentlich der Hauptbeteiligte ist. Ich meine den Weintrinker. Möge er sich Belehrung schöpfen darüber, was er von seinem Lieferanten verlangen kann, und was er nicht verlangen kann; mögen ihm die Augen geöffnet werden darüber, was ihm die Etikette verspricht und sie nicht verspricht, damit er seine Rechte energisch vertreten, aber auch unbegründeter Ansprüchen sich enthalten möge. Noch eins sei ihm vor Augen gehalten: Wein, der monatelang angebrochen im Fasse liegt, verdirbt, und wenn er zur Verhütung des Verderbs rechtlich geschützt wird, dann verdirbt er erst recht. Wer Wein im Faß beziehen und nur nach und nach trinken will, muß ihn auf Flaschen füllen und diese im Keller kühl und liegend aufbewahren. Wer diese Regeln nicht beachtet hat, der mag es sich selbst zuschreiben, wenn sein Wein eine abscheuliche Brüh geworden ist, seinen Lieferanten aber wolle er mit Klagen und den Staatsanwalt mit Strafanzeige verschonen.

Das Weingesetz mit seinen in das wirtschaftliche Leben tief einschneidenden Maßnahmen erfreut sich des regsten Interesses der Kommentatoren. Mögen meine vom juristischen Standpunkte aus gegebenen Erläuterungen neben anderen Bearbeitungen, die die schwierigen Fragen des Weingesetzes mehr unter dem Gesichtswinkel des Weinsachmannes oder des Chemikers beleuchten, mit dazu beitragen, das zu erreichen, was wir alle gemeinsam erstreben müssen: die Einheitlichkeit des Vollzugs.“

Letzte Nachrichten.

* Altmannshausen, 23. Okt. Die Weißweinlese wird sich noch einige Tage hinziehen. Das Quantum fällt besser aus, als man erwartete. Die Mostgewichte bewegen sich zwischen 78—90 und mehr Grade nach Oechsle. Das Verkaufsgeschäft ist ziemlich lebhaft. Es wurden bezahlt pro Ohm (200 Liter Most) aus der allgemeinen Gemarkung 80 bis 85 Mk. und aus der Lage „Berg“ 100 Mark.

* Mainz, 23. Okt. Zum staatlichen Weinkontrollleur im Hauptamt wurde der seitherige Prokurist der Firma Gebrüder Schmidt, Jul. Flechner, ernannt.

Beilagen-Hinweis.

Der Gesamt-Auflage unserer heutigen Nr. liegt ein Lotterietableau des Bankgeschäftes Eggers u. Co., Schwerin i. M., bei, den wir gefl. Beachtung empfehlen.

Die Expedition.

Druck u. Verlag von Julius Etienne Wwe. (Otto Etienne), Destrich. Verantwortlich: Otto Etienne, Destrich a. Rh.

Amtlich geeichte Klosterneuburger Mostwagen

zur Zuckerprozentbestimmung im Moste,

sowie

neuer patentierter Alkoholprüfungs-Apparat

zur Ermittlung des Alkoholgehaltes im Wein,

sind einzig und allein zu beziehen beim Erzeuger

Heinrich Kappeller, Wien (Oesterreich) V/I, Franzensgasse 13.

10 Pfund Schweine-Pökelfleisch

Köpfe, Rippen, dicke Beine etc. **M. 3.70**
(amtlich untersuchte, holsteinische Ware)

Eimer, 25 Pfund netto **M. 8.75**

Käse, hochfeiner Holsteinischer **M. 3.20**
Holländer, 10 Pfd.-Postkolli

Kieler Fettwaren-Versandhaus, Kiel.

Vorteilhafteste Bezugsquelle
der besten deutschen
Fahrräder, Marke „Jagdrad“, Zubehörteile, Nähmaschinen,
Haushaltungsmaschinen, Schusswaffen, Stahlwaren, Musik-
instrumente, Sportartikel.
Verkauf zu billigsten Preisen **direkt an**
Private ohne Zwischenhändler. Hauptkatal.
(272 Seit.) umsonst u. portofr. ohne Kaufzwang.
Deutsche Waffen- und Fahrradfabriken
Kreiansen 323 (Harz)
Lieferanten vieler fürstlicher Häuser.



Wichtig für die Küfer- und Kellereibrandhe.

Durch die Geschäftsstelle der „Rheingauer Weinzeitung“ ist nachfolgende **Fachliteratur** zu beziehen:

„Die Apfelweinbereitung“ von Dr. Fr. Glu. M. 1.70.

„Die Kellerbehandlung der Traubenweine“. Kurzgefasste Anleitung zur Erzielung gesunder klarer Weine von Professor R. Meißner, Vorsteher der Württ. Weinbau-Versuchsanstalt Weinsberg. M. 2.80.

„Die Bereitung, Pflege und Untersuchung des Weines“ mit interessanten Illustrationen. M. 11.—.

„Neuer Vottich- und Fassberechner“ von Otto Voigt. M. 1.70.

„Der Vöttcher“. Ausführliches Handbuch, umfassend sämtliche die handwerks- und fabrikmäßige Herstellung der Fässer, Bütteln zc. betreffende Arbeiten, nebst Fassberechnungstabellen und einer Abhandlung über die Vorrichtungen des Küfers im Keller, mit 328 Abbildungen, brosch. M. 6.—, geb. M. 7.50.

„Die Fassfabrikation“. Anleitung für die maschinelle Herstellung der Fässer, mit 48 Abbildungen, M. 1.—.

„Praktische Gefäßrechner“ von Gögeler, mit amtlich geprüften Tabellen. M. 3.30.

„Die Untersuchung von Most und Wein für Praktiker“ von Dr. R. Windisch. Mit 141 Abbildungen.

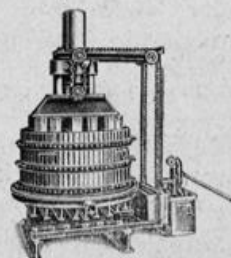
„Die Alkoholfrage“ vom physiologischen, sozialen und wirtschaftlichen Standpunkte. Von Dr. Adolf Glu. M. 3.—.

Heidesheimer Maschinenfabrik

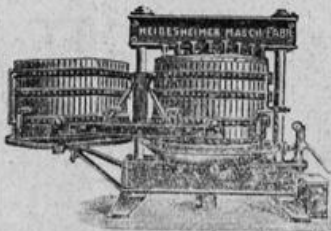
Meinke, Krebs & Wegener
Heidesheim bei Mainz.
Fernspr. Amt Ingelheim N. 268.

Hydraulische Weinpressen

Stärkste Ausführung.
Ganz in Stahl u. Schmiedeeisen.



Oberdruckpresse
D. R. P. a.



Unterdruckpresse
ges. gesch.

Vollkommenste Pressen für Gross- u. Kleinbetrieb schon von Mk. 480.— ab.

Selbsttätig ohne Bedienung arbeitend, sowie für Hand- und Kraftbetrieb.

Spindelpressen, Obst- und Traubenmühlen, Fass-Dämpf- und Brüh-Apparate

in nur erstklassiger bester Ausführung.

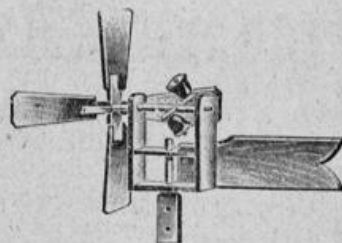
Neue Modelle auf Grund 16-jähriger Specialerfahrungen.

Beste Referenzen.

Ausgestellt auf der Wiesbadener Ausstellung Mai bis September 1909.

Vogelscheuche

(Klingelwindmühle)
mit lauttönenden Glöckchen.



Geräte für

Obst-Ernte,

Versand-Aufbewahrung.

Billige Nistkästen.

Carl M. Kempf,

Neusorg im Fichtelgebirge.

Katalog kostenfrei.

Kreuznacher Maschinenfabrik Filter- und Asbest-Werke

Theo Seitz, Kreuznach, Rheinland

Zweigniederlassungen: Wien, Mailand, London. Lager: Paris, Buenos-Aires und Melbourne.

46 nur höchste
Auszeichnungen.

Seit 1905:

3 Staatspreise

3 Grands Prix

1 staatl. Verdienst-
medaille

2 Ehrenpokale

12 Gold. Medaillen.

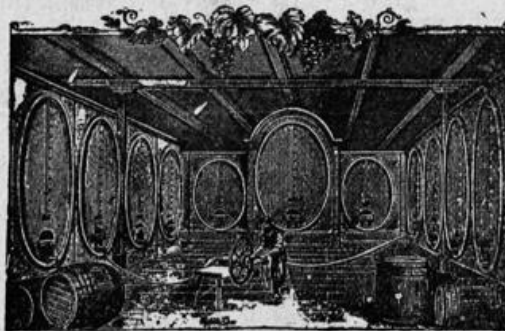
Zum direkten Durchpumpen
eingrichtet u. unter Luftabschluss
arbeitend.Die
Seitz'schen Patent-Asbest-Filterstehen auf der höchsten Stufe der
Vollkommenheit und sind allen
anderen Systemen weit überlegen.Ueber 33 000 Apparate für alle Be-
triebsarten geliefert.Allein za. 1300 „Asbest-Riesen-
filter Seitz“ in zirka 7 Jahren ver-
kauft und mehr als 350 grosse Filter
der verschiedensten Systeme dagegen
umgetauscht.Glänzende Anerkennungen erster
Häuser aus allen Ländern der Erde.**Wein-Gut-
Verkauf
Ertheilungshalber**größ. Weingut, beste Lage Rhein-
heffens, vorzügl. im Stand. sof.
zu verkaufen. Offerten unter
Z & 4056 an Rudolf Mosse,
Gießen.**Wein-Etiketten**

in grosser Auswahl.

Lager und Extraanfertigung

Rob. Hesse & Co.

Magdeburg

Kostenfreie Zusendung des
Muster-Sortimentes A.**Zementfässer mit Glasausfütterung**vorzüglich zur Lagerung von
Wein, Branntwein, Spirit, Obstwein, Oel, Petrol usf.Anlagen in allen Ländern. — Auskunft kostenfrei
Borsari & Co., Erfinder u. Zollikon-Zürich
Erbauer. (Schweiz.)**Henn's patent.
Keller-Oefen.**

Für Zollkeller Oefen mit

Aussenfeuerung



Monatlang auf Probe!

Prospekte u. Gutachten
stehen zu Diensten.**E. Henn, Ofenfabrik
Kaiserslautern.****Vergessen Sie es nicht!**

Lehmann & Assmy
Tuchfabrik Spremberg
Postfach 21
verkaufen direkt ab Fabrik
Anzugs-Stoffe, Paletot-
Stoffe, Joppen-, Hosen- u.
Westenstoffe, Damentuche
jedes Mass an Private zu
unerreicht billigen Preisen.
Muster an Jedermann frei!
Zucht- u. Legehühner

beste Eierleger
verfendet gut u. billig
M. Becker,
Gelügelhof
Weidenau 72 a (Sieg).
Telephon 679, Amt Siegen.
Preisliste gratis und franko.**Junger tüchtiger
Müttler u. Degorgeur**ledig, wird von erstklassiger
Champagner-Kellerei
Nieder-Oesterreichs gesucht.Offerten mit Zeugnisabschriften
unter W. C. 324 an Rudolf
Mosse, Wien I.**Gebrauchte hydraulische
Weinpresse**gut erhalten billig zu verkaufen.
Näheres unter No. 2268 Exp.
d. Bl.**DUCHSCHER & Co. in WECKER-Bahnhof m**

Grossh. Luxemburg, im deutschen Zollverein.

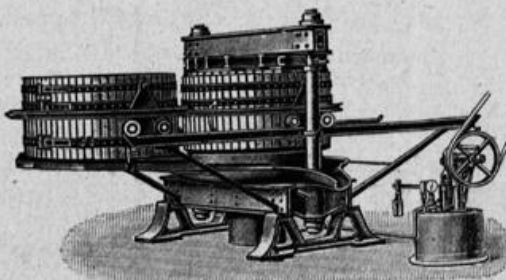
Eisengiesserei. Spezialfabrik für Wein- u. Obstpressen.

Schraubenkeltern

mit

Duchscher's
unübertroffenem
Differential-
Hebelwerk.

Umbau

alter Keltern nach
moderner Bauart.

Hydraulische Keltern

für Hand- und Motor-
betrieb.Obst- und Trauben-
Mühlen.

Illustrierte Kataloge, gesetzlich geschützte Neuheiten enthaltend, gratis und franko.